



Notizen aus der Prüfungspraxis

2 | 2014

Berechnungsmasse der vorläufigen Verwaltung unter Berücksichtigung des Ergebnisses aus der Betriebsfortführung und Auswirkungen auf die Berechnungsmasse im eröffneten Verfahren.

In unserer Prüfungspraxis sind wir regelmäßig mit der Prüfung der Berechnungsmasse als Grundlage für die Ermittlung der durch den vorläufigen Verwalter mit Zustimmungsvorbehalt (schwacher vorläufiger Verwalter) zu beanspruchenden Vergütung befasst.

1. Ermittlung des Überschusses aus der Betriebsfortführung

Bei der Ermittlung der Berechnungsmasse in Eröffnungsverfahren mit Betriebsfortführung stellen wir in unserer Prüfungspraxis sehr unterschiedliche Ermittlungsmethoden fest. Grundsätzlich ist als Berechnungsgrundlage das Vermögen zugrunde zu legen, auf das sich die Tätigkeit des Verwalters während des Eröffnungsverfahrens erstreckt. Wie bei der Ermittlung der Berechnungsmasse der Verwaltervergütung im eröffneten Verfahren, ist bei der Ermittlung der Berechnungsmasse entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 4b) InsVV nur der Überschuss aus der Betriebsfortführung zu berücksichtigen. Noch nicht verwertetes Vermögen (das ist der Regelfall) kann auf dem Schätzwege festgestellt werden.

In der Praxis wird häufig der Überschuss zum Zeitpunkt der Beendigung der vorläufigen Verwaltung als Grundlage für die Ermittlung der Berechnungsmasse herangezogen. Insoweit bleibt unberücksichtigt, dass die Herkunft des Überschusses aus zwei Bereichen (der originären vorläufigen Verwaltung bzw. der Betriebsfortführung während der vorläufigen Verwaltung) resultieren kann.

Weiterhin haben wir festgestellt, dass, soweit eine Überschussermittlung vorgenommen wurde, diese sich oftmals nur auf die während der vorläufigen Verwaltung realisierten Einnah-

men und Ausgaben bezieht. Dabei kommt es nicht nur auf die während der vorläufigen Verwaltung geflossenen Geldbeträge an. Für die Ermittlung der Berechnungsmasse der vorläufigen Verwaltung ist es zulässig, auch die während der vorläufigen Verwaltung begründeten, noch nicht bezahlten Forderungen aus Ausgangsrechnungen bzw. noch nicht bezahlten Verbindlichkeiten aus Eingangsrechnungen in das Ergebnis aus der Betriebsfortführung einzubeziehen. Hierzu ist nicht einmal eine Schätzung notwendig. Diese Zahlen lassen sich vom Verwalter exakt feststellen (Debitoren- und Kreditorenliste im Unternehmen).

2. Ermittlung der Berechnungsmasse in der vorläufigen Verwaltung

Zur Ermittlung der Berechnungsmasse gehen wir in unseren Prüfungen wie folgt vor:

Einnahmen Betriebsfortführung vorläufige Verwaltung
- Ausgaben Betriebsfortführung vorläufige Verwaltung
= Überschuss Betriebsfortführung aus Geldfluss
+ Einnahmen originäre vorläufige Verwaltung
+ in der vorläufigen Verwaltung begründete, noch nicht vereinnahmte Forderungen aus der Betriebsfortführung
- in der vorläufigen Verwaltung veranlasste, noch nicht bezahlte Lieferungen und Leistungen aus der Betriebsfortführung

= Berechnungsmasse 1

+ weitere Vermögenswerte (Schätzungen sind zulässig)

= Berechnungsmasse vorläufiger Verwalter

Weist die Betriebsfortführung einen negativen Saldo aus, darf dieser, zum Zweck der Ermittlung der Berechnungsmasse,

nicht angesetzt und somit auch nicht mit dem Saldo aus der originären vorläufigen Verwaltung saldiert werden. Wird keine Feststellung des Saldos aus der Betriebsfortführung vorgenommen, ist ein Verlust aus der Betriebsfortführung schnell einmal in dem Guthaben aus der originären vorläufigen Verwaltung „verschwunden“.

Aus dem Beispiel ist deutlich zu erkennen, dass allein der Ansatz des Guthabens aus der vorläufigen Verwaltung nicht zur Feststellung der korrekten Berechnungsmasse führt.

BEISPIEL	Einnahmen / Ausgaben	Saldo Geldbestand	Saldo E/A Betr.-fortf.	Saldo Betr.-fortf.	Ansatz Ber.-masse
Einnahmen Betriebsfortführung	50.000,00				
Ausgaben Betriebsfortführung	-60.000,00	-10.000,00	-10.000,00		
Einnahmen originäre vorl. Verwaltung	100.000,00				100.000,00
Ausgaben originäre vorl. Verwaltung	-50.000,00	50.000,00			
Geldbestand per vorl. Verwaltung		40.000,00			
Einn. BF nach IE in VV begründet Soll	50.000,00				
Ausg. BF nach IE in VV begründet Soll	-30.000,00		20.000,00	10.000,00	10.000,00
Berechnungsmasse 1					110.000,00
Weiteres Vermögen (ggf. Schätzung)					50.000,00
Berechnungsmasse vorl. Verwalter					160.000,00

3. Auswirkungen auf das eröffnete Insolvenzverfahren

Die Vergütung des Insolvenzverwalters wird nach dem Wert der Insolvenzmasse berechnet, auf die sich die Schlussrechnung bezieht. Für die Betriebsfortführung ist dabei nur der realisierte Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben zu berücksichtigen.

In der Praxis sind auch hier wieder sehr unterschiedliche Herangehensweisen hinsichtlich der Erfassung im eröffneten Verfahren realisierter, während der vorläufigen Verwaltung begründeter Forderungen und Verbindlichkeiten zur Betriebsfortführung festzustellen. So werden

- a) die in der VV begründeten Einnahmen der Betriebsfortführung im eröffneten Verfahren als Einnahmen der Betriebsfortführung und die in der VV begründeten Ausgaben der Betriebsfortführung im eröffneten Verfahren als Kosten der Betriebsfortführung erfasst. Insoweit wird in der Berechnungsmasse zum eröffneten Verfahren nur der Saldo berücksichtigt.
- b) die in der VV begründeten Einnahmen der Betriebsfortführung im eröffneten Verfahren als Forderungseinzug des originären Verfahrens und die in der VV begründeten Ausgaben der Betriebsfortführung im eröffneten Verfahren als Abwick-

lungskosten erfasst. Insoweit werden in der Berechnungsmasse zum eröffneten Verfahren die vollen Einnahmen berücksichtigt. Die Kosten werden nicht abgezogen.

- c) die in der VV begründeten Einnahmen der Betriebsfortführung im eröffneten Verfahren als Forderungseinzug des originären Verfahrens und die in der VV begründeten Ausgaben der Betriebsfortführung als Kosten der Betriebsfortführung erfasst. Das wirkt sich bei der Ermittlung der Berechnungsmasse zum eröffneten Verfahren, bei positivem Ergebnis aus der Betriebsfortführung, in der Höhe wie unter a) beschrieben und bei einem negativen Ergebnis aus der Betriebsfortführung wie unter b) beschrieben aus.
- d) die in der VV begründeten Einnahmen der Betriebsfortführung im eröffneten Verfahren als Einnahmen aus der Betriebsfortführung und die in der VV begründeten Ausgaben der Betriebsfortführung im eröffneten Verfahren als Abwicklungskosten erfasst. Das wirkt sich bei der Ermittlung der Berechnungsmasse zum eröffneten Verfahren, bei positivem Ergebnis aus der Betriebsfortführung, in der Höhe wie unter b) beschrieben aus. Bei einem negativen Ergebnis aus der Betriebsfortführung besteht keine Wirkung auf die Berechnungsmasse.

3.1. Vorläufiger Verwalter mit Zustimmungsvorbehalt

Grundsätzlich kann der vorläufige Verwalter mit Zustimmungsvorbehalt keine Masseverbindlichkeiten begründen. Insoweit dürfen im eröffneten Insolvenzverfahren keine Zahlungen auf Verbindlichkeiten aus der vorläufigen Verwaltung geleistet werden. Wurde während der vorläufigen Verwaltung eine Betriebsfortführung durchgeführt, ist häufig festzustellen, dass auch nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Eingangsrechnungen, die Lieferungen und Leistungen aus der vorläufigen Verwaltung betreffen, bezahlt werden. Bei einer rechtzeitigen Bezahlung während der vorläufigen Verwaltung durch den Verwalter, hätten diese Rechnungen zu einer Verminderung des in das eröffnete Verfahren zu übernehmenden Guthabens geführt. Insoweit ist es zwingend erforderlich hier eine Korrektur vorzunehmen und die betreffenden Ausgaben der vorläufigen Verwaltung zuzuordnen. Für die Ermittlung der Berechnungsmasse des Verwalters im eröffneten Verfahren ist dieser Betrag dort abzuziehen. Diese Berichtigung wird in der Praxis oft übersehen.

Für die im eröffneten Verfahren realisierten, in der vorläufigen Verwaltung begründeten, Forderungen aus Ausgangsrechnungen des Verwalters besteht kein Erfordernis zur Berichtigung des Ergebnisses aus der vorläufigen Verwaltung. Die vorläufige Verwaltung ist mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgeschlossen. Insoweit sind aus der Sicht des eröffneten Verfahrens die noch nicht realisierten Erlöse Forderungen, unabhängig davon, ob sie im Rahmen der Betriebsfortführung oder durch Verwertungshandlungen entstanden sind.

Diese Herangehensweise wird in der Literatur auch allgemein vertreten.

3.2. Vorläufiger Verwalter mit Zustimmungsvorbehalt und Einzelermächtigung des Gerichts

3.2.1. Variante 1

Hat der vorläufige Verwalter mit Zustimmungsvorbehalt bei Gericht eine Einzelermächtigung zur Begründung inhaltlich und betragsmäßig genau bezeichneter Verbindlichkeiten erwirkt, werden diese als Masseverbindlichkeiten qualifiziert. Eine pauschale Ermächtigung ist unzulässig. Als Masseverbindlichkeiten sind diese Ausgaben nun Bestandteil der Schlussrechnung im eröffneten Insolvenzverfahren geworden.

U.E. sind diese Masseverbindlichkeiten auch nicht der Betriebsfortführung nach Verfahrenseröffnung zuzurechnen. Eine aus der vorläufigen Verwaltung in das eröffnete Insolvenzverfahren übergreifende Sonderstellung der Betriebsfortführung wird in der Literatur nicht vertreten. Insoweit sind aus der Sicht des eröffneten Verfahrens die noch nicht bezahlten Verbindlichkeiten, die der vorläufige Verwalter mit Ermächtigung des Gerichts begründet hat, Masseverbindlichkeiten. Die im eröffneten Verfahren bezahlten Verbindlichkeiten aus der vorläufigen Verwaltung bleiben ohne Wirkung auf die Berechnungsmasse, da sich ein Abzug von „normalen“ Masseverbindlichkeiten von den Einnahmen verbietet. In die Berechnungsmasse gehen nur die realisierten Erlöse in voller Höhe ein. Insoweit ist die unter 3. zu b) dargestellte Konstellation korrekt.

Zu dieser Konstellation wird in der Literatur auch durchgehend die Auffassung vertreten, dass pauschale Ermächtigungen nicht zulässig sind, sondern nur Einzelermächtigungen Wirkung entfalten.

Hinsichtlich der Zuordnung der im eröffneten Verfahren realisierten, während der vorläufigen Verwaltung begründeten Einnahmen und Ausgaben zur Betriebsfortführung wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass diese zu Masseforderungen und Masseverbindlichkeiten werden.

3.2.2. Variante 2

Weiterhin ist auch die Auffassung zu finden, dass eine strikte Trennung zwischen vorläufiger Verwaltung und eröffnetem Verfahren mit Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben zum jeweiligen Verfahrensteil, unabhängig vom Geldfluss, angezeigt sei.

Das führt durch die Nichtberücksichtigung der nach Eröffnung realisierten in der vorläufigen Verwaltung begründeten Einnahmen zu einer zunächst geringeren Berechnungsmasse im eröffneten Verfahren. Die Umgruppierung der Ausgaben wirkt sich nicht aus, da diese als „normale“ Masseverbindlichkeiten ohnehin nicht zu berücksichtigen sind. Allerdings entsteht jetzt ein um den Saldo aus den umgruppierten Einnahmen und Ausgaben verändertes Ergebnis aus der vorläufigen Verwaltung, welches eine Auswirkung auf den in das eröffnete Verfahren zu übernehmenden Geldbestand hätte. Dieser führt dann wieder zu einer Veränderung der Berechnungsmasse des eröffneten Verfahrens.

Bei einer sorgfältigen Ermittlung der Berechnungsmasse des vorläufigen Verwalters unter Einbeziehung der prognostischen Einnahmen und Ausgaben aus der Betriebsfortführung ist durch

die Umgruppierung der Einnahmen und Ausgaben bei richtiger Prognose keine Auswirkung auf die Berechnungsmasse des vorläufigen Verwalters zu erwarten.

U.E. ist diese Umqualifizierung von Masseverbindlichkeiten in Kosten der vorläufigen Verwaltung bzw. des im eröffneten Verfahren realisierten Forderungseinzuges in Erlöse der vorläu-

figen Verwaltung nicht möglich. Insoweit gehen wir in unseren Prüfungen, wie in der Variante 1 beschrieben, vor. Wir würden uns über ein Feedback von Ihnen freuen, gern auch per E-Mail: m.schoen@knappworst.de. Wir planen das Ergebnis aus den Rückäußerungen in einer der nächsten Ausgaben noch einmal aufzugreifen.

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns gerne an.



Kerstin Holz

Rechtsanwaltsfachangestellte
Telefon: 030 - 27 87 94 6
k.holz@knappworst.de



Thomas Knappworst

Diplom-Kaufmann, Steuerberater
Telefon: 0331 - 29 82 10
th.knappworst@knappworst.de



Michael Schön

Ökonom, Diplom-Betriebswirt (FH), Geprüfter Insolvenzassistent - InsFo
Telefon: 030 - 27 87 94 6
m.schoen@knappworst.de

Knappworst & Partner Insolvenzprüfung | Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz Potsdam

Villa Quistorp | Hegelallee 1 | D-14467 Potsdam | +49 (0) 331. 29 82 10

Zweigniederlassung der Kanzlei in Berlin

Meinekestraße 27 | D-10719 Berlin | +49 (0) 30. 27 87 94-6

www.knappworst.de